Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16 Duisburg/Essen, den 11.05.2018

Seite 255

Nr. 48

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Unterrichtsfach Informatik im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen

Vom 09. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Unterrichtsfach Informatik im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 31.15.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 379 / Nr. 80) wird wie folgt geändert:

- In der gesamten Ordnung werden in der grammatikalisch korrekten Form die Wörter "Bachelor-Studiengang" durch "Bachelorstudiengang," "Master-Studiengang" durch "Masterstudiengang" sowie "Gymnasien/Gesamtschulen" durch "Gymnasien und Gesamtschulen" ersetzt.
- 2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In S. 2 und S. 4 wird das Wort "Fächer" durch das Wort "Studienfächer" ersetzt.
 - b. S. 5 wird wie folgt geändert:
 - i. Nach dem ersten Spiegelpunkt wird der folgende neue zweite Spiegelpunkt eingefügt:
 - "Studierende, die ihr Bachelorstudium nach dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben müssen wenigstens 3 Credits in inklusionsorientierten Fragestellungen im Unterrichtsfach Informatik nachweisen."
 - ii. Die Spiegelpunkte 2 bis 5 werden zu den Spiegelpunkten 3 bis 6.
 - iii. Im fünften Spiegelpunkt werden nach dem Wort "ein" die Wörter "Eignungs- und" eingefügt.
 - iv. Im sechsten Spiegelpunkt werden nach der Angabe "2009" die Wörter oder ein in der Regel

außerschulisches Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 S. 2 LABG 2016" angefügt.

- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 wird das Wort "Fächer" durch das Wort "Studienfächer" ersetzt.
 - Nach Abs. 2 wird der folgende neue Abs. 3 eingefügt:
 - "Die Studierenden erwerben die in § 2 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und § 10 Lehramtszugangsverordnung (LZV) genannten fachübergreifenden Kompetenzen. Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben."
 - c. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- 4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 angefügt:

"Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr."

 b. In Abs. 3 wird die tabellarische Übersicht wie folgt gefasst:

a) Fachwissenschaft einschließ- lich Fachdidaktik im ersten Fach und	29	Credits
3 Cr Anteil am fächerübergreifenden Begleitmodul zur Master- Arbeit		
b) Fachwissenschaft einschließ- lich Fachdidaktik im zweiten Fach und	29	Credits
3 Cr Anteil am fächerübergreifenden Begleitmodul zur Master- Arbeit		

c) Bildungswissenschaften und	17	Credits
3 Cr Anteil am fächerübergreifenden Begleitmodul zur Master- Arbeit		
d) Praxissemester, davon	25	Credits
13 Cr Schulaufenthalt		
4 Cr Begleitung durch Studienfach 1		
4 Cr Begleitung durch Studienfach 2		
4 Cr Begleitung durch Bildungs- wissenschaften		
e) Master-Arbeit	20	Credits
f) 9 Credits Begleitmodul zur Master-Arbeit, integriert in a), b), c) enthalten		

c. In **Abs. 8 S. 2** werden das Semikolon und de Wörter "das Modul ist unbenotet" gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 S. 1 wird die Ziffer "9" durch die Ziffer "8" ersetzt.
- In Abs. 2, Buchstabe h werden die Wörter "Studien-, Unterrichts und/oder Forschungsprojekte" durch das Wort "Studienprojekte" ersetzt.
- c. Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Studierenden müssen an einem Gymnasium oder in vergleichbaren Stufen in den gewählten Unterrichtsfächern kontinuierlich mindestens 390 Zeitstunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolvieren. Während des Praxissemesters sind mindestens drei Studienprojekte zu absolvieren; integrative Projekte sind möglich."

d. **Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

"Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester "Schule und Unterricht forschend verstehen" besteht insgesamt aus drei gleichgewichtigen Teilleistungen in den beiden Unterrichtsfächern sowie Bildungswissenschaften, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden."

- e. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In S. 1 wird der 3. Spiegelstrich gestrichen.
 - ii. Nach S. 2 wird der folgende neue Satz 3 angefünt:

"Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann nur einmal und nur in Gänze wiederholt werden."

- f. In Abs. 6 wird das Wort "Praktikumsordnung" durch das Wort "Praxissemesterordnung" ersetzt.
- g. In **Abs. 7 S. 3** werden die Wörter "sowie des Eignungspraktikums gemäß § 9 LZV" gestrichen.

In § 13 Abs. 2 werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 angefügt:

"Anerkennungen auf Leistungen am Lernort Schule im Praxissemester gemäß § 11 sind nicht möglich. Teilanerkennungen auf Leistungen am Lernort Schule sind nicht möglich. Ein erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdienst zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen kann als Praxissemester anerkannt werden."

7. § 16 Abs. 1 wird sie folgt neu gefasst:

"Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern, den Bildungswissenschaften, dem Praxissemester und der Masterarbeit."

- In § 19 Abs. 1 S. 1 wird das Wort "Faches" durch das Wort "Studienfaches" ersetzt.
- 9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a. In **Abs. 1 S. 3** werden die Wörter "(einschließlich Bildungswissenschaften)" gestrichen.
 - b. In Abs. 5 S. 1 werden die Wörter "(einschließlich Bildungswissenschaften)" gestrichen.
 - In Abs. 13 S. 5 werden die Wörter "(einschließlich Bildungswissenschaften)" gestrichen.
- 10. In § 28 S. 1 werden im ersten und zweiten Spiegelpunkt das Wort "Studienfach" durch das Wort "Unterrichtsfach" ersetzt und nach dem Wort "Masterarbeit" ein Spiegelpunkt und die Wörter "Das Masterbegleitmodul" angefügt.
- 11. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 eingefügt:

"Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs."

- In Abs. 2, 4. Spiegelpunkt werden die Wörter "Unterrichtsfächern (einschließlich dem Bereich Bildungswissenschaften)" durch das Wort "Studienfächern" ersetzt.
- 12. Die Anlage 1: Tabellarische Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Die Wörter "Praxismodul Berufsfeld" werden durch das Wort "Praxissemester" ersetzt.
 - b. Die Angaben zu den Abschnitten "Praxissemester" und "Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Masterarbeit" erhalten die dieser Ordnung als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25.07.2017 und vom 24.04.2018.

Duisburg und Essen, den 09. Mai 2018

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Anlage 1:

Modul	Lehr-/ Lernform	Inhalt/Lernziele	sws	Credits	Pflicht-/ Wahlpflicht	Prüfungen			
Praxissemester (insgesamt 25 Credits, davon sind 4 Credits im Studienfach Informatik zu erbringen) ¹									
Begleitveranstaltung zum Praxissemester	SEM	Praxis des Unterrichts am Gymnasium oder der Gesamt- schule; Planung, Bewertung und Analyse dieses Unterrichts	2	4	Р	§ 16 Abs. 6 e)			
Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Master-Arbeit (insgesamt 9 Credits, davon sind 3 Credits im Studienfach Informatik zu erbringen) ²									
Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	S	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten zu Forschungskonzeptionen und -ergebnissen im Bereich der Informatik oder der Informatik- didaktik	2	3	Р	§ 16 Abs. 6 c) ³			

¹ Diese Credits werden nicht dem Studienfach Informatik zugeordnet, § 10 Abs. 3.

 $^{^{2}}$ Das Begleitmodul im Umfang von 3 Credits wird dem Studienfach Informatik zugeordnet.

³ Die Prüfungsleistung muss in dem Studienfach erbracht werden, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. Wird die Masterarbeit nicht im Unterrichtsfach Informatik geschrieben, entfällt die Prüfungsleistung.